

Satzung der Dorferneuerung Röckenhof e.V.

Der am 25. September 2001 gegründete gemeinnützig anerkannte Verein Dorferneuerung Röckenhof soll weiter als eingetragener Verein geführt werden
Nach Vollzug der Eintragung bekommt der Name den Zusatz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist **Dorferneuerung Röckenhof e.V.**
Er hat seinen Sitz in Kalchreuth-Röckenhof
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Verein hat den Zweck, die Heimatpflege sowie die Jugend- und Seniorenarbeit zu fördern.
- b) Er erforscht die Dorfgeschichte, ergänzt und schreibt die Dorfchronik fort.
- c) Er setzt sich für die Erhaltung von historischen Gebäuden sowie für das dörfliche Erscheinungsbild ein.
- d) Er betreibt ein Internet Café, in welchem entsprechende Kurse angeboten werden und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch beim Umgang mit dem Computer besteht.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- g) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- i) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand (§7) zu richten.
Dieser entscheidet über die Aufnahme.
Die Mitgliedschaft läuft bis zum Ende des Kalenderjahres und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird.
- b) Außer der Standardmitgliedschaft bietet der Verein auch eine Tagesmitgliedschaft an.
Mit der Tagesmitgliedschaft kann eine Person an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
Das Tagesmitglied ist für die Dauer der Tagesmitgliedschaft den anderen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch ohne Stimmrecht und passives Wahlrecht.
Die Tagesmitgliedschaft ist ohne Genehmigung durch den Vorstand möglich, jedoch behält sich der Vorstand das Recht vor, Tagesmitgliedschaften abzulehnen.
Für die Tagesmitgliedschaft ist ein Tagesmitgliedsbetrag zu entrichten. (siehe §5)
Über die Tagesmitgliedschaft wird ein Tagesmitgliedsausweis ausgestellt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung
- d) Streichen aus der Mitgliederliste
- e) Die Tagesmitgliedschaft endet automatisch um 24.00 Uhr an dem Tag, für den die Tagesmitgliedschaft ausgestellt wurde.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§7). Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand (§7) des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Art, Höhe und Fälligkeit von evtl. sonstigen Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) dem 2. Vorsitzenden

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) den zwei Kassenprüfern
- f) dem Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- g) dem 1. Kulturwart
- h) dem 2. Kulturwart
- i) dem PC-Gruppenleiter
- j) dem Seniorensprecher

Die unter a), b), d) und e) genannten Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.

Das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2000,-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und ein Jahresbericht zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Der Jahresabschlussbericht ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (7) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- b) Die Entlastung der Gesamtvorstandmitglieder
- c) Die Festsetzung des Beitrages und evtl. sonstiger Gebühren
- d) Satzungsänderungen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kalchreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck des Ortsteiles Röckenhof zu verwenden hat.

§ 15 1)-3) Datenschutz

1) Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion(en) im Verein.
4. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten mit einem Infobrief und für Neumitglieder im Rahmen des Aufnahmeantrages zur Verfügung.

2) Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen:

Als Mitglied des Vereins Dorferneuerung Röckenhof e.V., willige ich ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen, Vorträgen und Schulungen angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte, in regionalen Medien und im Internet unserer Homepage unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte ist unzulässig. Diese Einwilligung ist freiwillig. Durch eine nicht erteilte Einwilligung entstehen mir als Mitglied keine Nachteile. Die Einwilligung kann jederzeit aktiv mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Digitale Bilder und personenbezogene Nennungen werden nach Widerruf innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des schriftlichen Widerrufs beim Vorstand der Dorferneuerung Röckenhof gelöscht.

3) Datenschutzbestimmungen:

Als Mitglied des Vereins Dorferneuerung Röckenhof e.V., willige ich ein, dass der oben genannte Verein als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Funktion im Verein und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein, Ehrungen und Vereinshistorie und für alle in der Satzung genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an Dritte und für Werbezwecke findet nicht statt. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vergaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (DSAnpUG EU) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Finanzbuchhaltungsdaten werden nach den Vorgaben der Abgabenordnung (AO) mindestens 10 Jahre gespeichert. Für den Beginn der Frist gilt 147 Abs.4 AO

Persönliche Daten werden gelöscht, zwei Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, durch Austritt oder Tod. Name und Vorname, sowie etwaige Vereinsfunktionen werden zum Zwecke der Vereinshistorie weiterhin gespeichert. Nennungen von Ehrungen, besonderen Leistungen, etc. im Rahmen der jährlichen Tätigkeitsberichte werden nicht rückwirkend gelöscht, da diese keine weiteren persönlichen Daten beinhalten außer Name, Vorname und Anlass der Nennung.

Beschwerdestelle ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) Promenade 27 91522 Ansbach.